



# Zweckverband Hallenschwimmbad Mittleres Kinzigtal 63571 Gelnhausen

## Haus- und Badeordnung Zweckverband Hallenbad Mittleres Kinzigtal

### § 1 Allgemeines

1. Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Hallenbad.
2. Die Badeordnung ist für alle Gäste verbindlich.  
Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher die Haus- und Badeordnung uneingeschränkt an.
3. Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereinsleiter für die Beachtung der Haus- und Badeordnung mit verantwortlich.

### § 2 Verhalten im Bad

1. Die Einrichtung ist pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
2. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung, der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwider läuft.
3. Den Badegästen ist es nicht gestattet, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen.
4. Foto- und Filmaufnahmen sind ohne vorherige Absprache mit dem Schwimmmeister untersagt.
5. Der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken ist nicht gestattet.
6. Das Rauchen ist im gesamten Hallenbad nicht gestattet.
7. Behälter aus Glas (Flaschen usw.) dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden.
8. Jeglicher Verkauf im Hallenbad ist nur mit schriftlicher gesonderter Genehmigung der Betriebsleitung gestattet.
9. Das Schwimmen der Stilart Kraul-, Delphin- und Rückenkraultschwimmen während des öffentlichen Badebetriebs ist nur bei freigegebenen Bahnen erlaubt.
10. Das Mitbringen von Reisetaschen jeglicher Art in die Schwimmhalle ist generell untersagt (kleinere Badetaschen sind erlaubt).

### § 3 Aufsicht

1. Das Personal des Hallenbades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus, d.h. es ist befugt, Personen die:
  - A) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden
  - B) andere Badegäste belästigen
  - C) trotz Ermahnung gegen Bestimmungen der Badeordnung verstoßen

vorübergehend oder dauerhaft vom Besuch des Bades auszuschließen. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Den Anordnungen des Hallenbadpersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

### § 4 Fundsachen

1. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
2. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. die Betriebsleitung entgegen.

### § 5 Öffnungszeiten und Zutritt

1. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden am Badeingang sowie in der Regel öffentlich bekannt gemacht. Eintrittskarten werden eine Stunde vor Betriebsschluss nicht mehr ausgegeben.
2. Die Betriebsleitung kann die Benutzung der Schwimmhalle oder Teile davon einschränken.  
Nach Betriebsschluss haben die Badegäste die Schwimmbecken und das gesamte Gelände des Hallenbades unverzüglich zu verlassen.  
Der Zutritt ist folgenden Personen nicht gestattet:
  - A) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen (z. B. Alkohol, Drogen, Medikamente)
  - B) Personen, die Tiere mit sich führen
  - C) Personen mit Anstoß erregenden Krankheiten sowie Infektionskrankheiten
4. Kindern bis zur Vollendung des 9. Lebensjahres ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
5. Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen und geistig Behinderten ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer sorgeberechtigten Begleitperson gestattet.
6. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein. Die Einzelkarte berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Bades am gleichen Tag des Kaufes.
7. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. Entgelte bzw. Gebühren werden nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet.
8. Zehnerkarten behalten bis zum Ende der nachfolgenden Badesaison ihre Gültigkeit.
9. Die Eintrittskarte ist dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Vergünstigte Eintrittskarten sind nur in Verbindung mit der Vorlage der Berechtigung zur Vergünstigung (Behindertenausweis, Studentenausweis usw. im Original) gültig. Das Alter ist auf Verlangen nachzuweisen.



# Zweckverband Hallenschwimmbad Mittleres Kinzigtal 63571 Gelnhausen

## § 6 Haftung

1. Die Badegäste benutzen das Hallenbad einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Bad und seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall, sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
2. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge.
3. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
4. Bei Benutzung des Hallenbades durch Schulen, Vereine und sonstige Gruppen tragen deren Leiter die Verantwortung für deren Sicherheit. Diese sind zur Aufsicht über ihre Gruppe verpflichtet.

## § 7 Kabinen und Schließfächer

1. Die Schließfächer hat der Badegast selbst zu verschließen, den Schlüssel hat er während der Badbenutzung bei sich zu behalten. Für in Verlust geratene Schlüssel ist ein Betrag in Höhe von 10,00 € zu entrichten. Der Verlierer erhält diesen Betrag zurück, falls der Schlüssel gefunden wird. Vor Aushändigung ist das Eigentum der Sachen nachzuweisen. Nicht geöffnete Schließfächer werden nach Badeschluss vom Schwimmmeister geöffnet und geleert. Die Sachen können beim Schwimmbadpersonal abgeholt werden.
2. Findet ein Badegast die ihm zugewiesenen Räume verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies sofort dem Badepersonal mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden oder Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.

## § 8 Badbenutzung

1. Die Schwimmbecken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung betreten werden.
2. Die Verwendung von Seife außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
3. Die Badegäste dürfen den Barfuß Bereich bzw. Beckenumgang und Duschräume nicht mit Straßenschuhen betreten.
4. Der Aufenthalt im Hallenbad ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badebekleidung diesen Anforderungen entspricht, hat die Betriebsleitung.
5. Die Benutzung der Springtürme kann nur mit Zustimmung des diensthabenden Personals erfolgen. Das selbstständige Freigeben der Springtürme ist generell untersagt.
6. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Das Wippen auf dem Sprungbrett ist nicht gestattet. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass:

- A) der Sprungbereich frei ist
- B) nur eine Person das Sprungbrett betritt

Ob die Sprunganlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal. Für Unfälle, die sich bei der Benutzung der Sprunganlagen ereignen, wird nur gehaftet, wenn dem Aufsichtspersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

7. Seitliches Einspringen, das Rennen auf dem Beckenumgang, das Turnen an den Einstiegsleitern und das Besteigen der Bahnabtrennungen sind generell untersagt. Hineinstoßen oder Werfen von anderen Personen in das Schwimmbecken ist untersagt.
8. Die Benutzung von Schwimmhilfen jeglicher Art ist in den Schwimmerbecken untersagt. Ausnahmen können nur nach Ermessen und nur durch die Schwimmmeister erfolgen. Das Fangen spielen ist in den Schwimmerbecken sowie außerhalb der Schwimmbecken nicht gestattet. Das Ballspielen ist nur -unter Rücksicht auf andere Badegäste- im Nichtschwimmerbecken gestattet.
9. Alle Abfälle und Wertstoffe dürfen nur in die dafür aufgestellten Abfall- bzw. Wertstoffbehälter geworfen werden.

## § 9 Ausnahmen

Die Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. In besonderen Fällen können von dieser Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Badeordnung bedarf. Eine Genehmigung kann nur von der Betriebsleitung erfolgen.

## § 10 Sonstiges

1. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennen Sie die Haus- und Badeordnung an.

**Albert Ungermann**  
Verbandsvorsteher Zweckverband  
Hallenbad Mittleres Kinzigtal  
Gelnhausen, den 14. März 2016